

Verordnung der Stadt Oberviechtach zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hundehaltungsverordnung) vom 15.10.2007

Auf Grund des Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 540) erlässt die Stadt Oberviechtach folgende Verordnung:

§ 1 Leinenpflicht

- (1) Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) und große Hunde (§ 2 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, die sich innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) befinden, ständig an der Leine zu führen. Außerhalb geschlossener Ortschaften, ausgenommen auf gekennzeichneten Rad- und Wanderwegen dürfen die großen Hunde sowie die Kampfhunde in Eigenverantwortung des Hundeführers in Ruf- und Sichtweite freilaufen, soweit der Hund jederzeit unter Kontrolle ist.
- (2) Die Leine muss biss- und reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.
- (3) Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (4) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:
 - a) Blindenführhunde, Behindertenführhunde,
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden.
 - c) Hunde die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
 - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder dem Rettungsdienst im Einsatz sind,
 - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert, sowie
 - f) Jagdhunde im Jagdbetrieb, auf dem Weg zum und vom Jagdeinsatz, sowie bei der Jagdausbildung

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S. 268) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.
- (3) Geschlossene Ortslagen sind Teile des Gemeindegebiets, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder die einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

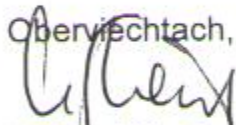
Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund auf den in dieser Bestimmung genannten Flächen umherlaufen lässt, ohne ihn an der Leine zu führen;
2. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an einer reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt;
3. nach § 1 Abs. 3 das Tier innerhalb geschlossener Ortschaften - bzw. außerhalb geschlossener Ortschaften auf gekennzeichneten Rad- und Wanderwegen - angeleint führt, ohne in der Lage zu sein, dieses körperlich zu beherrschen oder von einer Person führen lässt, welche nicht in der Lage ist, dieses körperlich zu beherrschen.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 01.11.2007 in Kraft.

Oberviechtach, den 15.10.2007


Wilfried Neuber
1. Bürgermeister